

# RS Vwgh 2003/11/20 2000/09/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2003

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ABGB §1151;

AÜG §4 Abs2;

AuslBG §2 Abs2 lite;

AuslBG §2 Abs3 litc;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/09/0027 E 27. Juni 2002 RS 1

## Stammrechtssatz

Für die Abgrenzung zwischen Werkverträgen, deren Erfüllung im Wege einer Arbeitskräfteüberlassung im Sinne des AÜG stattfindet, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, ist grundsätzlich eine Gesamtbetrachtung der Unterscheidungsmerkmale notwendig. Das Vorliegen einzelner, auch für das Vorliegen eines Werkvertrages sprechender Sachverhaltselemente ist in diesem Sinne nicht ausreichend, wenn sich aus den Gesamtumständen unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Interessenlage Gegenteiliges ergibt. Es kann Arbeitskräfteüberlassung im Sinne von § 4 Abs. 2 AÜG aber auch vorliegen, wenn keine organisatorische Eingliederung der Arbeitskräfte in den Betrieb des Werkbestellers besteht, stellt dieses Tatbestandsmerkmal (im Sinne der Z. 3 der genannten Bestimmung) doch nur eines von vier möglichen Merkmalen der Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte dar (vgl. hiezu etwa die E vom 18. November 1998, ZI. 96/09/0281, und vom 13. September 1999, ZI.97/09/0147).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090173.X01

## Im RIS seit

24.12.2003

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)